

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 22 (1947)

**Heft:** 5

**Artikel:** Für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101886>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schweizerischer Städteverband

Der Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes hat eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, worin auf die immer schwieriger werdende Situation im *dringlichen Wohnungsbau* hingewiesen wird. Wenn auch auf dem Wege der Verständigung mit den Bauinteressenten die Wohnbauproduktion im vergangenen Jahre auf etwa 14 500 gesteigert werden konnte, so ist doch zu befürchten, daß dem gesteigerten Wohnbaubedürfnis im laufenden Jahre die anderweitig überaus stark in Anspruch genommene Kapazität des Baugewerbes bei weitem nicht zu genügen vermag. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, durch geeignete Maßnahmen erneut den be-

stehenden Schwierigkeiten entgegenzuwirken. Es wird auch die Prüfung der Frage gewünscht, ob nicht der in größeren Städten sich immer mehr auswirkende *Abbruch* von Wohnbauten und deren Ersetzung durch neue Geschäftshäuser *eingedämmt* werden könnte.

Der Vorstand des Städteverbandes hat als neuen Vorsteher der Zentralstelle in Zürich Dr. *Emil Horber*, zurzeit Chef der Gruppe «Kollektive Haushaltungen» der Sektion für Rationierungswesen im Eidgenössischen Kriegsernährungsamt, gewählt.

## AUS STAAT UND WIRTSCHAFT

### Für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung

#### Die Teilrenten an Beispielen

Teilrenten der AHV erhalten alle diejenigen, die bei Vollendung des 65. Altersjahres 1 bis 19 Jahresbeiträge entrichtet haben, das heißt alle Angehörigen der Jahrgänge 1884 bis 1903. Bei der Errechnung der Teilrenten wird sowohl auf die Höhe der geleisteten Beiträge als auf die Zahl der Beitragsjahre abgestellt. Hierbei wird in folgender Weise vorgegangen: Zunächst wird die Vollrente ermittelt, auf die der Versicherte nach zwanzigjähriger Beitragsleistung Anspruch haben würde. Beträgt diese im Falle der einfachen Altersrente 750 Fr. oder weniger und im Falle der Ehepaar-Altersrente 1200 Fr. oder weniger, so gelangt die Rente in der ermittelten Höhe voll zur Auszahlung, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Beitragsjahre. Da die genannten Rentenbeträge, die übrigens den Ansätzen der Übergangsrenten in städtischen Verhältnissen entsprechen, schon bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 1850 Fr. erreicht werden, so wird also bis zu einem Einkommen in dieser Höhe stets und in allen Fällen die Vollrente ausgerichtet. Schon hieraus ist zu ersehen, daß den im Gesetz vorgesehenen Mindestrenten von 480 Fr. (einfache Altersrente) und 770 Fr. (Ehepaar-Altersrente) selbst im Teilrentensystem keine große praktische Bedeutung kommt.

Übersteigen die Vollrenten die Beträge von 750 bzw. 1200 Fr., so erhält der Versicherte im Teilrentensystem zunächst diese Sätze als Grundbetrag. Dazu kommt für jedes Beitragsjahr ein Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen diesem Grundbetrag und der Vollrente, die ihm nach zwanzigjähriger Beitragsleistung zustehen würde. Die Teilrente eines Versicherten wird also der Vollrente um so näher kommen, je mehr Beitragsjahre er aufzuweisen hat. Tatsächlich ist das Bezeichnungssystem so angelegt, daß mit zwanzig Jahren der Anschluß an die Vollrente hergestellt wird.

Einige *Beispiele* mögen das Berechnungsverfahren illustrieren:

a) Durchschnittliches Einkommen	Fr. 1000.—
10 Beitragsjahre	
Die volle einfache Altersrente beträgt	Fr. 540.—
Die volle Ehepaar-Altersrente beträgt	Fr. 864.—

Da die Rente unter den Grundbeträgen von 750 bzw. 1200 Fr. liegt, gelangt sie voll zur Auszahlung. Das wäre auch dann der Fall, wenn der Versicherte nur während eines einzigen Jahres Beiträge geleistet hätte:

b) Durchschnittliches Jahreseinkommen	Fr. 4000.—
10 Beitragsjahre	
Die volle einfache Altersrente beträgt	Fr. 1220.—
Die volle Ehepaar-Altersrente beträgt	Fr. 1952.—

In diesem Falle besteht die Teilrente aus:

1. dem Grundbetrag von Fr. 750.— bzw. Fr. 1200.—,
  2. zehn Zwanzigstel der Differenz zwischen diesem Grundbetrag und der vollen Rente. Dies ergibt im Falle der einfachen Altersrente Fr. 235.—, im Falle der Ehepaar-Altersrente Fr. 376.—.
- Die Teilrente beträgt somit Fr. 985.— bzw. Fr. 1576.—

Bei nur *einem* Beitragsjahr setzt sich die Teilrente im vorstehenden Falle wie folgt zusammen:

Einfache Altersrente Fr. 750.— und Fr. 23.50 ( $\frac{1}{20}$  von Fr. 470.—) = Fr. 773.50

Ehepaar-Altersrente Fr. 1200.— und Fr. 37.60 ( $\frac{1}{20}$  von Fr. 750.—) = Fr. 1237.60

Bei *fünf* Beitragsjahren betrüge die Teilrente im gleichen Falle:

Einfache Altersrente Fr. 750.— und Fr. 117.50 ( $\frac{5}{20}$  von Fr. 470.—) = Fr. 867.50

Ehepaar-Altersrente Fr. 1200.— und Fr. 188.— ( $\frac{5}{20}$  von Fr. 750.—) = Fr. 1388.—

Dadurch, daß bis zu einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 1850.— die Teilrente stets der Vollrente entspricht und im Falle höherer Einkommen bei der Anrechnung der Beitragsjahre jeweils nur auf die Differenz zwischen den Grundbeträgen und den Vollrenten abgestellt wird, ergibt sich eine starke Begünstigung der Teilrentnergeneration. Das Entgegenkommen an diese ist jeweils um so größer, je niedriger die Einkommen sind. In welchem Maße dies der Fall ist, kann am besten aus der nebenstehenden Tabelle, deren letzte Zahlenreihe (20 Beitragsjahre) jeweils die entsprechende Vollrente angibt, ersehen werden.

Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 3750.— entspricht die Teilrente schon nach einem einzigen Beitragsjahr 64 Prozent oder rund zwei Dritteln

der entsprechenden Vollrente, bei einem Einkommen von Fr. 2500.— sogar 84 Prozent. Dagegen beziffert sich die Teilrente bei einem Einkommen von Fr. 7500.— nach einem vollen Beitragsjahr nur auf 52 Prozent der entsprechenden Vollrente.

Auch diese Beispiele illustrieren den starken sozialen Geist, von dem das Gesetz über die AHV getragen ist.

Durchschnittl. Jahres- beitrag	Entspr. Jahres- lohn	Ehepaar-Altersrente bei einer vollständigen Beitragsdauer von				
		1	5	10	15	20 Jahren
75	1875	1200	1200	1200	1200	1200
100	2500	1212	1260	1320	1380	1440
150	3750	1236	1380	1560	1740	1920
200	5000	1244	1420	1640	1860	2080
250	6250	1252	1460	1720	1980	2240
300	7500					
u. m.	u. m.	1260	1500	1800	2100	2400

## Die Mietzinse für Einzelzimmer

Die Kleine Anfrage eines Mitgliedes des Zürcher Kantonsrates befaßte sich mit der Tatsache, daß gewisse Mieter für die Untervermietung von Zimmern Einnahmen beziehen, welche das Mehrfache des für die ganze Wohnung zu bezahlenden Mietzinses ausmachen. Der Regierungsrat erklärt nun in seiner Antwort, daß die Mietzinse für Einzelzimmer ebenfalls wie Wohnungsmietzinse den Bestimmungen der Preiskontrolle unterstehen. Als Grundlage für die Bemessung der Zimmerpreise gelte der Anteil des Zimmers am Wohnungszins, wozu noch Zuschläge zu rechnen seien für die Benützung von Möbeln, Wäsche, für Licht, Heizung und Bedienung. In

letzter Zeit seien nun in vielen Fällen ungerechtfertigte Gewinne gemacht worden durch Steigerung der Mietzinse für Einzelzimmer in einem Maße, welches mit den genannten Grundsätzen nicht mehr im Einklang stehe. Soweit solche Fälle bei den Preiskontrollbehörden zur Anzeige gelangten, seien die nötigen Reduktionen vorgenommen worden. Die Justizdirektion habe die Preiskontrollstelle der Stadt Zürich aufgefordert, für bessere Bekanntmachung der Mietzinskontrollvorschriften zu sorgen und in vermehrtem Maße Untersuchungen von Amtes wegen durchzuführen.

## Der Gewerkschaftsbund zum Problem von Preis und Lohn

In seiner am 21. Februar unter dem Vorsitz von Nationalrat Robert Bratschi abgehaltenen Sitzung hat sich das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes eingehend mit der Frage von Preis und Lohn befaßt. Der schon während des Krieges vertretenen und nachher konsequent weitergeführten Politik des vollen Teuerungsausgleichs ist es weitgehend zu verdanken, daß die schweizerische Wirtschaft ohne soziale Erschütterungen den Weg in die Nachkriegszeit antreten konnte. Auch heute noch gibt es zahlreiche Kategorien von Werktätigen, für die weitere Anpassungen nötig sind, da sie jenen Ausgangspunkt, den man als menschenwürdiges Minimum bezeichnen kann, erst noch erreichen müssen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat in der ersten Nachkriegszeit, als man in allzu optimistischer Weise mit starken Preisrückgängen rechnete, deutlich zum Ausdruck gebracht, daß eine Anpassung und Aufwertung der Löhne nicht allein durch die Senkung der Preise erwartet werden dürfe. Seine Annahmen haben sich als richtig erwiesen. Er stellt sich weiterhin auf den Standpunkt, daß die Erzielung der im Interesse des Landes erwünschten Stabilisierung nicht ausschließlich eine Frage der Beschränkung in der Lohnanpassung sein kann. Auf gewisse Anpassungen kann auch heute

nicht in Erwartung nunmehr bevorstehender wesentlicher Preisrückgänge verzichtet werden. Eine solche Entwicklung der Preise ist mindestens so lange unwahrscheinlich, als die Nachfrage national und international das Angebot noch bei weitem übersteigt.

Anderseits sind im Zusammenhang mit der in der ganzen Welt spürbaren scharfen Exportoffensive Anzeichen vorhanden, daß wir uns dem Punkte nähern, wo Preis und Lohn in höherem Maße von Faktoren abhängig werden, die nicht in unserer Macht stehen. Überdies rückt die Gefahr inflatorischer Entwicklungen und damit der Augenblick näher, wo sich höhere nominelle Einkommen irgendwelcher Art auf längere Sicht als reale Verluste erweisen können. Heute wie früher hält der Schweizerische Gewerkschaftsbund dafür, daß eine solche Entwicklung, die nur den Sachwertbesitzern Nutzen bringen kann, unter allen Umständen vermieden werden muß. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der allzeit die Gesamtinteressen des Landes im Auge zu behalten hat, ist sich bewußt, daß das Lohnniveau weitgehend von der Produktivität und Konkurrenzfähigkeit des Landes abhängig ist, wobei gesagt werden kann, daß diese Produktivität auf manchen Gebieten der Steigerung bedarf, besonders wenn man sieht, wie sie im Ausland mit oft diktatorischen